



ZDS – DZFMR

Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

Deutsche öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft

Deutsches Amt für universelle Menschenrechte nach verbrieftem Recht, Grundgesetz Artikel 1, 25, 140
in Anwendung mit Artikel 137 u.138 WRV nach Deutschem Recht

ZDS-Vorstandsbüro Danziger Str. 22, 24837 Schleswig

EINFACHE ABSCHRIFT

Westdeutsche Zeitung WZ newslines

Redaktion Martin Vogler, Carsten Icks, Monika Werner- Staude,

Königsallee 27

40212 Düsseldorf

Fax: 0211/8382-2225

Fax Redaktion Wuppertal: 0202/717-2504

Fax Redaktion Krefeld: 02151/855-2825

16.05.2012

AZ:ICHR ICHR-092211 / D-47798-25 Ls-3 Js 609/11-113/11
unter Beachtung der Kollisionsnormen nach Art. 5–7, 11–12, 39–40, 50 EGBGB

*Falschinformation des **Jerome Reinartz** an Ihre Leserschaft im Artikel vom 14.05.2012 in der „WZ newslines“ unter der Überschrift „selbsternannter „Kommissar für Menschenrechte“ muss sich vor Gericht verantworten“*

Umgehend erbetene Gegendarstellung Ihrer Redaktion zur freien Meinungsbildung Ihrer Leser

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem oben bezeichneten Artikel wird das Deutsche Amt für Menschenrechte gegen die Laizität öffentlich von Ihrem Mitarbeiter **Jerome Reinartz** als angeblich nicht existent verleumdet. Wir können uns nicht erklären, was Ihr Artikelschreiber gegen den Schutz der Menschenrechte einzuwenden, und wer oder was ihn daran gehindert hätte, sich sachlich zu informieren? Mit Ihrem Artikel blamieren Sie sich juristisch, indem Sie ohne alle Recherchen beim Deutschen Amt für Menschenrechte das Grundrecht im Grundgesetz in Frage stellen, denn dort wird das Amt des Menschenrechts als Gebietskörperschaft ausdrücklich genannt, und überdies als freie Erfindung einer Einzelperson gedeutet:

<http://www.wz-newslines.de/mobile/lokales/krefeld/selbsternannter-kommissar-fuer-menschenrechte-muss-sich-vor-gericht-verantworten-1.986881>

Sie haben Zweifel an der Existenz unserer originären Gebietskörperschaft?

Das Amt für Menschenrechte existiert (Art. 140 GG, Art. 138 WRV).

Beweise / Rechtsmittel: Staatskanzlei NRW vom 21.03.2012 und 14.05.2012

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

Deutsches Amt für Menschenrechte – Leg. Dep. Schleswig-Holstein

Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09 Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414

Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208

Gründungssitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Postanschrift Vorstand: Danziger Straße 22, 24837 Schleswig

Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de, <http://zds-dzfmr.de>;

Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR - Sektion Deutschland,

Bielfeldweg 26, D-21682 STADE, Registernummer 101021-ZDS-001-1-1-



22. FEB. 2012

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Internationales Zentrum für Menschenrechte
(IZMR)
Bielfeldweg 26
21682 Stade

21. März 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen

Christine.Wecker@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1350
Telefax 0211 837 187-1509
RL Dr. Hartung

Ihr Schreiben vom 21. Februar 2012 an das Kultusministerium
Nordrhein-Westfalen
Ihr Zeichen: ICHR-Amtsverfahren 221109-IZMR-001-1-1
D-40213 –KM-IZMR

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

Ihr o.g. Schreiben vom 21. Februar 2012 an das Kultusministerium
Nordrhein-Westfalen wurde an mich weitergeleitet. Gerne möchte ich
Ihnen die dort gestellten Fragen beantworten.

- Zu Frage 1: In Nordrhein-Westfalen gibt es kein Anerkennungsgesetz
für Religionsgemeinschaften nach Art. 140, 25, 1 (2) GG.
- Zu Frage 2: Die Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist
nicht identisch mit der deutschen Verfassung vom
11. August 1919 aus Art. 140 GG für die Art. 137, 138
WRV.
- Zu Frage 3: Nordrhein-Westfalen wurde 1946 auf Betreiben der briti-
schen Besatzungsmacht auf der Grundlage des Besat-
zungsrechts gegründet. Die Verordnung Nr. 46 der Briti-
schen Militärregierung betreffend der Auflösung der Pro-
vinzen des ehemaligen Landes Preußen in der britischen
Zone und ihre Neubildung als selbständige Länder ist öf-
fentlich zugänglich (siehe v. Hippel/Rehborn, Gesetze des
Landes Nordrhein-Westfalen, Nr. 3).
Ein Staatsangehörigkeitsgesetz und ein Heimatindignat
gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. Mai 2012
Seite 1 von 2

Zentralrat Deutscher Staatsbürger – Deutsches Zentrum für Menschenrechte
Danziger Str. 22
24837 Schleswig

Aktenzeichen I B 2

Telefon 0211 837-1416
Telefax 0211 837 187-1509
RL Dr. Hartung

Ihr Schreiben vom 12. März 2012 an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Müßner, sehr geehrter Herr Borchert,

Ihr Schreiben vom 12. März 2012 an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wurde an mich weitergeleitet. Gerne beantworte ich die dort gestellten Fragen.

- Zu Frage 1: In Nordrhein-Westfalen gibt es kein Anerkennungsgesetz für Religionsgemeinschaften nach Art. 140, 25, 1 (2) GG.
- Zu Frage 2: Die Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht identisch mit der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 aus Art. 140 GG für die Art. 137, 138 WRV.
- Zu Frage 3: Nordrhein-Westfalen wurde 1946 auf Betreiben der britischen Besatzungsmacht auf der Grundlage des Besatzungsrechts gegründet. Die Verordnung Nr. 46 der Britischen Militärregierung betreffend die Auflösung der Provinzen des ehemaligen Landes Preußen in der britischen Zone und ihrer Neubildung als selbständige Länder ist öffentlich zugänglich (siehe v. Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen, Nr. 3).
Ein Staatsangehörigkeitsgesetz und ein Heimatindigenat gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.
- Zu Frage 4: In Nordrhein-Westfalen sind originäre Weltanschauungs- und/oder Bekenntnisgemeinschaften des Menschenrechts nicht eintragungspflichtig.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Wir fordern Sie auf, uns das Anerkennungsgesetz für Weltbekenntnisgemeinschaften zu benennen!

Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, daß die Verleumdung von Völkerrechtssubjekten nach § 130 StGB ein schwerwiegender Straftatbestand ist, und erklären Ihnen in diesem Zusammenhang, daß ein Verstoß gegen Art. 140, 25, 1 (2) GG ein schwerwiegender Eingriff in das Völkerrecht ist (§§ 6–10, 13–14 VStGB).

§§ 2, 44 VwVfG, § 2 AO § 40 VwGO, § 20 GVG, § 11 (1) StPO, § 3 GVGA, Art. 140 GG

Verstoß: Art. 140, 25, 1 (2) GG, §§ 13–14 VStGB, Verbrechen: §§ 6–11 VStGB und §§ 80, 80a, 81, 88–89b, 90–94, 100, 102–104a, 105, 129–130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB

Die Anklage am Amtsgericht Krefeld ist nicht nur absurd, sie verstößt außerdem gegen das Natur- und Völkerrecht, gegen Grundrecht, Grundgesetz und gegen die Deutsche Verfassung. Unsere Weltbekenntniseinheit soll möglicherweise willentlich durch Verleumdung gestört werden. Wir ordnen und verwalten, vergeben Aufgaben und Ämter in unserem Rechtskreis selbst - **ohne** Mitwirkung des Staates!

Wir beanstanden hiermit Ihre Verleumdung des Deutschen Amt für Menschenrechte in der breiten Öffentlichkeit, und erinnern Sie daran, daß Sie als öffentliches Presseorgan in erster Linie der Wahrheitspflicht unterliegen.

Ihr Autor ist mit seiner persönlichen Meinungsäußerung vom 14.05.2012 gegen das Deutsche Amt für Menschenrechte ohne Recherchen über den tatsächlichen Sachverhalt auf dem besten Wege, Ihre Druckerzeugnisse durch unbewiesene persönliche Behauptungen in der Öffentlichkeit unglaubwürdig zu machen. Durch Boulevardjournalisten würden Sie Ihr Journal mit unwahren Behauptungen zu einer Boulevardzeitung degradieren, der dann nur eingeschränkte Seriosität zugeschrieben werden könnte. Mitarbeiter, die sich ohne Recherchen der Wahrheit nicht verpflichtet fühlen, sollten Sie in Ihrer Redaktion in Ihrem Interesse nicht beschäftigen. Die Wahrheit ist keine Verschwörungstheorie. Des Volkes Wille ist in Gesetzen definiert.

Unsere originäre Gebietskörperschaft der Deutschen, Europäischen und Internationalen Zentren für Menschenrechte repräsentiert durch unsere moralische Vertretung der Menschenrechte die Deutschen im Sinne des Grundgesetzes.

Grundgesetz, Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*
- (2) **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.** Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*
- (4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.***

Für Sie alle gilt deshalb grundsätzlich: Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner der BRD.

Die Bundesrepublik wendet Recht an, das in zahlreichen unserem Amt für Menschenrechte zur Bearbeitung vorliegenden Anzeigen zu Existenzvernichtungen tüchtiger Steuerzahler führt, da die Rechtskontrolle fehlt.

Verweigern Sie wahrheitsgetreue Berichterstattung, dann würden Sie gegen den Willen der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes handeln. Sie würden dann Hochverrat und Völkermord

unterstützen, Beihilfe an Verstößen gegen die Haager Landkriegsordnung leisten, damit gegen die Rom Statuten, die IMT Statuten, gegen Kontrollratsgesetz Nr. 10 und gegen Art. 73 UN-Charta handeln. Das sollten Sie in Ihrem Interesse nicht tun.

Hinweis:

Potsdamer-Abkommen

Grundsätze und Ausführungen zu Art. 133 GG und

Art. 140, 1, 25 GG in Verbindung mit Art. 137, 138 WRV

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen.

So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.

Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

Die Bundesrepublik verletzt das anzuwendende Völkerrecht gegen die Grundrechtsnormen

pacta sunt servanda

ius cogens

Das Menschenrecht ist in der Bundesrepublik nach Art. 140, 25, 1 (2) GG ein völkerrechtlicher Vertrag der Laizität, und **jede Vertragsverletzung erzeugt Nichtigkeit**. Alle bisherigen Verfahren stehen still, werden juristisch nicht bearbeitet, auch nicht unzuständigkeitshalber.

Laizität: Trennung von Moral und Verwaltung, Macht und Gewalt, Recht und Gesetz

Das Deutsche Volk bekennt sich über den Transzendenzbezug nicht zur Bundesrepublik Deutschland, sondern zu den Menschenrechten. Der Bund tritt nicht in die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes ein, sondern in die der Verwaltung des vereinten Wirtschaftsgebiets (Vergleich Art. 1 [2], 133 GG).

Für die Verwaltung gilt daher das Verwaltungsverfahrensgesetz, das nach § 2 VwVfG **nicht** für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen gilt (analog § 40 VwGO, § 20 GVG).

Falls Sie die von uns getroffenen Aussagen bezweifeln, dann lassen Sie dies bitte gerichtlich klären. Sie kennen: ZPO § 138 [Wahrheitspflicht]. Sie haben hoffentlich kein Problem mit der Wahrheitspflicht, indem Sie Ihre Mitarbeiter bitte völkerrechtlich schulen wollen. Hätten Sie doch ein Problem mit der Wahrheitspflicht, so wissen auch Sie, Straftäter müssen bestraft werden. Dies ist die erste Aufgabe eines jeden Staates.

Als Vertreter der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes nimmt das Deutsche Amt für Menschenrechte diese Aufgabe furchtbar ernst. Sie hoffentlich auch und stellen sich dem Deutschen Amt für Menschenrechte bei Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit durch seine

Regionalvertretungen in den Ländern (und dazu gehören auch Steuern und Zölle) künftig nicht länger in den Weg, sondern unterstützen unsere Arbeit für den Souverän als Zeichen, daß Sie den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes dienen, und keiner privatrechtlichen Organisation, selbst wenn diese in der Justiz und Regierung der Bundesrepublik oder der Länder vertreten sein sollte.

Wir beanspruchen die nachfolgende Gegendarstellung zur sachlichen Richtigstellung Ihres Postulates vom 14.05.2012, die Sie in Ihrem ureigensten Interesse ungekürzt und inhaltlich unverändert möglichst zeitnah in der „WZ newslines“ zur freien Meinungsbildung Ihrer Leserschaft bitte veröffentlichen wollen.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, daß wir zur nationalen und internationalen Veröffentlichung des Vorgangs innerhalb unserer originären Gebietskörperschaft verpflichtet sind.

Sollte die von uns erbetene Gegendarstellung nicht in der „WZ newslines“ erscheinen, könnten sich die Anlieger unserer Körperschaft selbst ein Bild machen, ob Sie zu den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gehören und diese vertreten, oder nicht. Bei Nichterscheinen dienen Sie dann wahrscheinlich jemandem Anderem, und hätten möglicherweise gar keine Funktion für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die durch das Deutsche Amt für Menschenrechte als Prärogativorgan repräsentiert werden. (Verbriefte Rechte in Art. 1-20, 25, 140 Grundgesetz, genehmigt von den Siegermächten bereits seit 1949, Art. 137, 138 Weimarer Reichsverfassung)

Als Souveräne ausgezeichnet:

in Vollmacht: Irene Müßner
(ICHR-Kommissar für Menschenrechte Deutschland)

Unterschriftsbeglaubigung, Reiner Borchert
(ICHR-Kommissar für Menschenrechte Deutschland)

Mit der Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift des
Kommissars für Menschenrechte bestätigt. Sie wurde in meiner Gegenwart vollzogen.

Anlage: Gegendarstellung

Gegendarstellung vom 16.05.2012

Mit dem Artikel des Jerome Reinartz vom 14.05.2012 in der „WZ newslines“ unter der Überschrift „selbsternannter „Kommissar für Menschenrechte“ muss sich vor Gericht verantworten“ – wurde bedauerlicherweise ohne Recherchen beim Deutschen Amt für Menschenrechte das Grundrecht im Grundgesetz in Frage gestellt, denn dort wird das Amt des Menschenrechts als Gebietskörperschaft ausdrücklich genannt.

Das Amt für Menschenrechte **existiert** (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) als originäre Gebietskörperschaft der natürlich-freien Menschen in Deutschland.

Am 22.11.2009 wurden das Internationale Zentrum für Menschenrechte, der Zentralrat Deutscher und Europäischer Bürger mit gemeinsamen **kulturellen, erzieherischen, karitativen und religiösen Persönlichkeitsmerkmalen** vom Rat der zwölf Weisen ins Leben gerufen, mit dem Ziel, den **heiligen Auftrag nach Art. 73-UN-Charta** zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt zu praktizieren, um die volle Souveränität der Völker zu gewährleisten.

Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit sind garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-souveränes Recht (§§ 6–11, 13.14 VStGB, Art. 1 [1], 25, 140 GG, §§ 81, 92, 102–104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB – Kontrahierungszwang Art. 40 [2] UN-Res 56/83).

Deutschland ist eine Hierokratie, ein Menschenrechtsstaat. Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 [2] GG). Deutschland ist de facto völkerrechtlich ein verbriefter, originärer, bekennender **Konfessionsstaat** (lat. *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“), verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik.

Deutschland ist **keine** Demokratie, sondern eine Hierokratie.

Die Bundesrepublik in Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, ohne eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz jedoch **kein** Rechtsstaat (Art. 20 GG). Da die Bundesrepublik weder ein Rechtsstaat ist, noch das Bekenntnis des Deutschen Volkes vertritt (Art. 133 GG), gibt es auch keine staatlichen Gerichte (§ 15 GVG), denn die Bundesländer sind dem Staatsfragment Bundesrepublik im Grundgesetz nicht beigetreten (Art. 23 GG alte Fassung).

Die originären Gebietskörperschaften des Internationalen Zentrum für Menschenrechte, des Zentralrats Deutscher und Europäischer Bürger, der natürlich-freien Menschen, wurden verfassungsgemäß aus dem vorkonstitutionell zitierten Grundrecht als öffentlich-prärogative und originär-moralische Gebietskörperschaften nach BGB rechtmäßig und urkundlich gemäß Art. 140 GG am 22.11.2009 souverän gegründet (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 [ICHR] und 114 [ZEB] aus 2009).

Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik haben die Gründungsurkunden mit Datum vom 15.12.2009 der Gebietskörperschaften erhalten. Sie haben die Gründung, den Beitritt zum Grundgesetz und somit die Legitimation und Legalisation nicht bestritten. Die originären Körperschaften stehen **nicht** im Widerspruch zum Grundrecht im Grundgesetz (Art. 140, 25, 1 [2] GG).

Bekenntnis- und Weltanschauungsgemeinschaften sind nicht eintragungs- oder anerkennungspflichtig. Ein Anerkennungsgesetz für Menschenrechte oder Menschenrechtsbekenntnis-

gemeinschaften gibt es im partiellen Recht nicht (§ 2 VwVfG, § 20 GVG, § 40 VwGO); unsere Rechte sind vorstaatlich-moralische Körperschaftsrechte.

Ein Völkerrechtssubjekt ist ein Rechtssubjekt im Völkerrecht, also ein Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird.

Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet.

Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern anerkannt (Emil Kuntze: „Institutionen und Geschichte des römischen Rechts“ Bd. I).

Ein neues Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung **durch die bloße Tatsache seines Entstehens**.

Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist allein deklatorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989, Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790; ZaöRV 51 [1991], 191).

Das Völkerrecht hat absolute Beweiskraft. Es wird vermutet, daß jeder, der sich in den Bundesgebieten aufhält, Kenntnis von den Menschenrechten hat, denn wer sein Recht nicht kennt, hat keine Rechte!

Die Gebietskörperschaften der im Geltungsbereich errichteten diplomatischen und konsularischen Missionen, der Wahlkonsularbeamten, ihrer Familienmitglieder und ihrer privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 und vom 24.04.1963 originär.

Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 06.08.1964 und vom 26.08.1969 zum Wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 und vom 24.04.1963 über diplomatische und konsularische Beziehungen entsprechende internationale und völkerrechtliche Anwendung.

Die Anerkennungspflicht erstreckt sich insbesondere auf originäre Körperschaften, welche laut Grundrecht nach dem Kontrahierungszwang des überpositiven Menschenrechts nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften bestehen.

Definition der Weltbekenntsgemeinschaft im deutschen Recht und Völkerrecht:

„Weltbekenntsgemeinschaft ist ein Angehöriger eines und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben.“

Eine Bestätigung und Weiterentwicklung hat das Konzept der zwingenden Völkerrechtsnormen jüngst in den Artikeln der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission [ILC]) zum Recht der Staatenverantwortlichkeit erfahren (UN-Resolution 56/83 vom 12.12.2001).

Bei diesem Rechtsgebiet handelt es sich um einen Kernbereich des allgemeinen Völkerrechts, der die (sekundären) Rechtsfolgen des Verstoßes eines Staates gegen die ihn betreffenden (primären) völkerrechtlichen Pflichten regelt.

Der ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit definiert in Art. 40 (2) UN-Resolution 56/83 einen qualifizierten Tatbestand für die Verletzung des „ius cogens“, dem Kontrahierungszwang, und verpflichtet die Staatengemeinschaft zur Kooperation, um die Verletzung mit Mitteln des Völkerrechts zu beenden.

Darüber hinaus werden die Staaten verpflichtet, eine unter Verstoß gegen „ius cogens“ gegen die natürliche Entwicklung der Völker geschaffene Situation der Gewalenherrschaft, nicht anzuerkennen, sondern **zu beenden**, wie es in Art. 73 UN-Charta zwingend vorgeschrieben ist, um den heiligen Auftrag von 1948, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die neue Entwicklungsstufe der natürlich-freien Menschen für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt zu erreichen und zu praktizieren, zu dem sich die Staaten in der Regel verpflichtet haben.

Daher ist die Gewalt- oder Gewalenherrschaft der Demokatur nur ein Übergang zum gegenwärtig zukünftig transzendenten Menschen in einer neuen originär-prärogativen Gemeinschaft, welche – unter den universalen Menschenrechten als kleinstem gemeinsamem Nenner – die Religionen, die Verwaltungen, die Rechte und die Völker mit gemeinsamen kulturellen, erzieherischen, karitativen und religiösen Persönlichkeitsmerkmalen vereint.



http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf

KAPITEL XI – Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung Artikel 73 UN-Charta Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß **die Interessen der Einwohner** dieser Hoheitsgebiete **Vorrang** haben; **sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung**, im Rahmen des durch diese Charta errichteten **Systems des Weltfriedens** und der internationalen Sicherheit das **Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern**. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Mißbräuche unter gebührender Achtung ihrer Kultur zu gewährleisten
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren Entwicklungsstufe
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen
- d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen, sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen

e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.



Hinweise zu internationalen Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen:

Art. 1, 2 ÜLV, Art. 1, 25, 120, 146 GG, §§ 18–20 GVG; §§ 102–104a StGB

UN-Doc A/RES/43/225, A/C.5/43/18, UN-RES 56/83 und UN-DOC. A/C.5/43/1

Aktionsplan 2005 (Warschau) des Europarats

Ständige Vertreter der Außenminister, CM Dokumente (2005)80 final 17. Mai 2005

Konferenz vom 13./14.10.2006

Herausforderungen und Schwierigkeiten beim Schutz der Menschenrechte

Maßnahmen des Europarats zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern

Schutz von Menschenrechtsverteidigern- Leitlinien der EU-Annex doc 10111/06

Leitsatz: EU sollte darauf achten, daß die von ihr an Verteidiger der Menschenrechte gerichtete Hilfe dessen Spezialbedürfnisse sowie den persönlichen Schutz berücksichtigt. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu gewähren.

Das Menschenrecht ist in der Bundesrepublik nach Art. 140, 25, 1 (2) GG ein völkerrechtlicher Vertrag der Laizität, und jede Verletzung erzeugt Nichtigkeit.

Souveränität ist die absolute Negierung der Abhängigkeit zur Unabhängigkeit.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Die Anklage am Amtsgericht Krefeld ist nicht nur absurd, sie verstößt außerdem gegen das Natur- und Völkerrecht, gegen Grundrecht, Grundgesetz und gegen die Deutsche Verfassung. Unsere Weltbekenntniseinheit soll möglicherweise willentlich durch Verleumdung gestört werden. Wir ordnen und verwalten, vergeben Aufgaben und Ämter in unserem Rechtskreis selbst - **ohne** Mitwirkung des Staates! Wir weisen nach Art. 1 (5) ÜLV auf unsere Rechte hin, wonach wir als Besatzungsamt zu definieren sind. Staatlichkeit bedeutet Recht(s)aufsicht der Machtherrschaft über die Gewalt (§15 GVG). Machtherrschaft in Deutschland ist **Menschenrechts-**, und nicht **Gewaltherrschaft**.

Deutsches Amt für Menschenrechte
Legal Departement Schleswig-Holstein